

## Wegeinstandsetzung von Palingen Mühlenkampsverlängerung nach Herrnburg

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Bearbeitung:</i> Silvana Koch	<i>Datum</i> 11.06.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung)		Ö
Finanzausschuss der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

Der Weg von Palingen nach Herrnburg in der Verlängerung des Mühlenkamps ist als Rad- und Gehweg ausgeschildert. Er wird von den Palingen Anwohnern als Weg zum einkaufen nach Herrnburg oder als Arbeitsweg mit dem Rad genutzt. Bei schlechter Witterung bzw. längerem Regen ist dieser Weg für Radfahrer nicht mehr annehmbar und muss zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit dringend durchgehend Instand gesetzt werden. Dabei sind Forst- und naturschutzrechtliche Belange zu beachten und die entsprechenden Behörden einzubeziehen.

Um Kosten für die Gemeinde zu sparen, hat die Forst angeboten, die Gemeinde beratend zu unterstützen, finanzielle Förderung über das StALU in Höhe von bis zu 70% für die Wegesanierung gemäß der ForstGAKFÖRL M-V zu beantragen (siehe Merkblatt oder online: <https://www.wald-mv.de/Forstbehoerde/FinanzielleFoerderung/>)

Der gemeindeeigene Weg hat eine Länge von ca. 1.900 Meter und durchschnittlich 5 Meter Breite. Bei einem laufenden Meterpreis für die Herstellung mit Betonrecycling von ca. 23€ netto/lfdm (Kostenermittlung aus aktueller Wegebaumaßnahme der Forst - kann je nach Ausschreibungsergebnis variieren) lägen die Gesamtkosten bei 43.700 € netto. Abzüglich einer 70%igen Förderung wäre ein Eigenanteil von 13.110 € netto (zzgl. MwSt) durch die Gemeinde Lüdersdorf zu tragen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Lüdersdorf beschließt den Waldwegeausbau von Palingen Richtung Herrnburg. Der Hauptausschuss delegiert bei positiver Förderzusage die Ausschreibung, die Zuschlagserteilung und Bauausführung an das Amt Schönberger Land.

### Finanzielle Auswirkungen

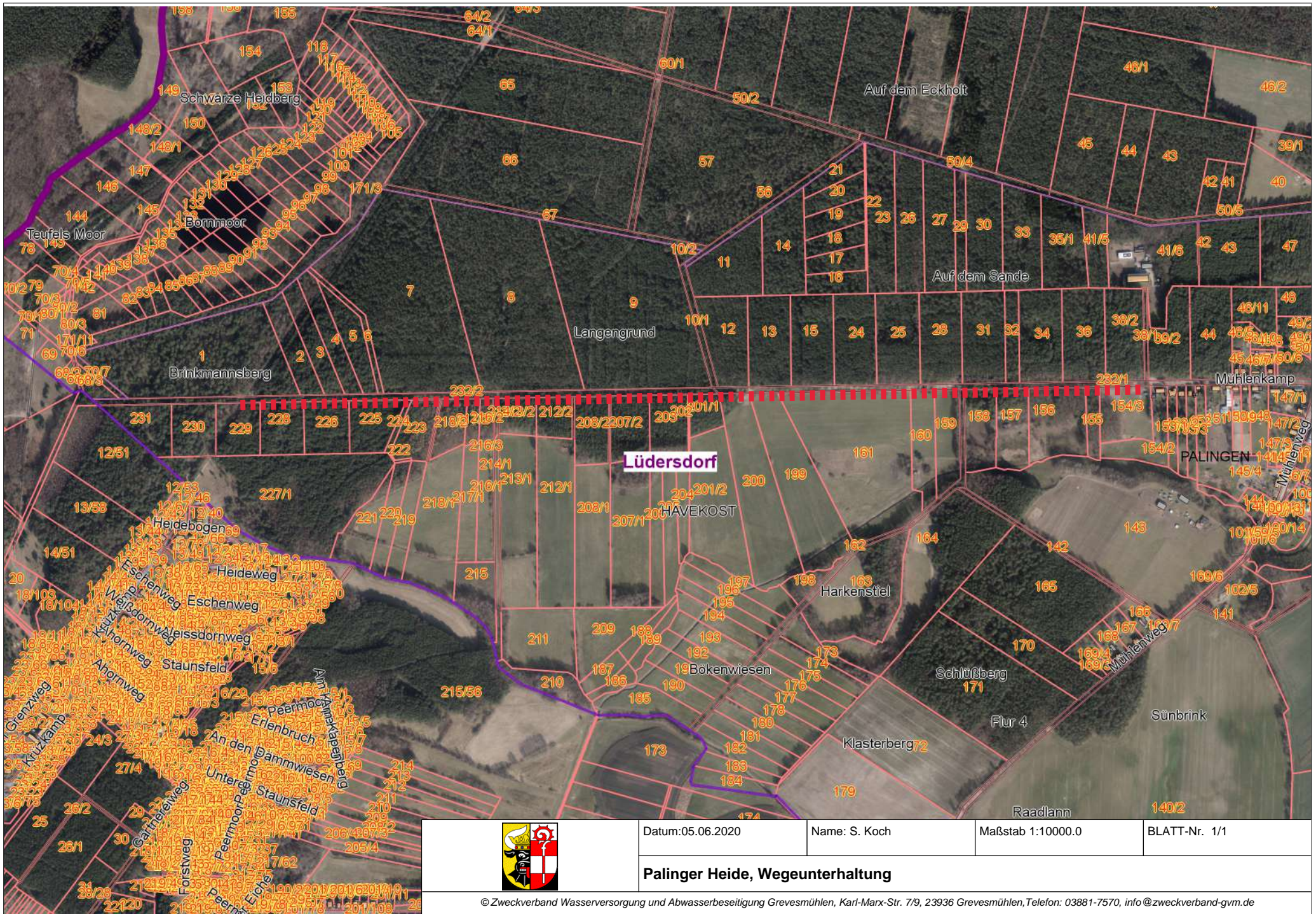
GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM	AUFWAND/AUSZAHLUNG	ERTRAG/EINZAHLUNG
--------------	-----------------------	--------------------	-------------------


<b>BRUTTO</b>	<b>LFD. HH-JAHR</b>	<b>JÄHRL.</b>	<b>JÄHRL.</b>
52.000,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

<b>FINANZIERUNG (BRUTTO) DURCH</b>		<b>VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN</b>	
Eigenmittel	15.600,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	36.400,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	07/54101/5233
Beiträge	00,00 €		

### **Anlage/n**

1	Kartendruck_Palinger Heide mit eingezeichnetem Weg (öffentlich)
2	Beschwerde über den Weg (nichtöffentlich)
4	Merkblatt ForstGAKFÖRL M-V Wegebau (öffentlich)



	Datum: 05.06.2020	Name: S. Koch	Maßstab 1:10000.0	BLATT-Nr. 1/1
	<b>Palinger Heide, Wegeunterhaltung</b>			

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen, Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

## Merkblatt zur Maßnahmegruppe Forstwirtschaftliche Infrastruktur

### **-Wegebau- Ergänzende Hinweise zur ForstGAKFöRL M-V**

#### ➤ **Zuwendungen werden gewährt für**

die **Erschließung forstwirtschaftlicher Nutzflächen, einschließlich deren Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz**, durch:

- **Ausbau** forstwirtschaftlich genutzter Wege (wesentliche Erweiterung der Nutzbarkeit eines vorhandenen Weges durch Verbesserung der horizontalen und vertikalen Linienführung, Änderung der Querschnitts-/ Böschungsverhältnisse)
- **Befestigung** forstwirtschaftlich genutzter Wege (Verstärkung der Tragfähigkeit des Oberbaues eines bereits vorhandenen Weges unter Beibehaltung der Ausbauart in Länge und Breite)
- **Grundinstandsetzung** forstwirtschaftlich genutzter Wege (grundhafter Eingriff in den Wegekörper unter entsprechender Materialzufuhr und Wiederherstellung des Wegeprofils, sowie der Entwässerungseinrichtungen)

#### **Hinweise zur Abgrenzung Grundinstandsetzung und Unterhaltung:**

- *Die Grundinstandsetzung erfolgt in größeren Zeitabständen (> 8 Jahre), um einen Weg nach längerer Inanspruchnahme wiederherzustellen, dabei wird neues Trag-/Deckschichtmaterial aufgebracht. Grundinstandsetzung ist im Sinne von „grundlegender Instandsetzung“ insbesondere nach Kalamitäten zu verstehen.*
- *Die Unterhaltung sind Pflegemaßnahmen zum Erhalt des Weges, die in kürzeren Abständen (1-3 Jahre) vorgenommen werden, z.B. Abziehen von Fahrbahn, Seitenstreifen und Gräben mit Grader, um das Wegequerschnittprofil wieder herzustellen und Unkrautbewuchs zu entfernen. Dabei wird kein Trag-/Deckschichtmaterial aufgebracht.*

#### **- die nachgewiesenen Ausgaben und / oder Eigenleistungen für:**

- die forstwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen
- Anlagen, die in Zusammenhang mit der Wegebaumaßnahme verändert werden müssen (z.B. Durchlässe)
- die Erstellung der Planungsunterlagen einschließlich des Erschließungskonzeptes und landschaftsökologischer Gutachten
- die Traglastprüfung
- notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Landesnaturschutzausführungsgesetz, welche aus dem Genehmigungsverfahren der Fördermaßnahme resultieren

➤ **Zuwendungen werden nicht gewährt für Maßnahmen:**

- Soweit diese zu einer Wegedichte an LKW-befahrbaren Wegen von mehr als 30 lfdm pro Hektar eines Waldgebietes führen
- der Befestigung mittels Schwarz- und Betondecken
- zur Befestigung von Wegen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung
- zur Befestigung von Wegen innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiete
- zur Befestigung von Fuß-, Rad- oder Wanderwegen, die nicht ebenfalls forstwirtschaftlichen Zwecken dienen
- der Unterhaltung forstwirtschaftlicher Wege
- auf Flächen, die nicht vorrangig forstwirtschaftlichen Zwecken dienen
- auf Flächen, die zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind

➤ **Mindestanforderungen für die Gewährung einer Zuwendung**

- Eine kartographische Darstellung welche die forstortbezogene, eigentumsübergreifende Erfassung der bereits LKW-befahrbaren Wege sowie der geplanten Wegbaumaßnahme umfasst (Erschließungskonzept).
- Bei der Planung und Ausführung sind die Leitlinien für den forstlichen Wegebau im Landeswald M-V zu beachten (*Heft F2-Forstlicher Wegebau im Landeswald M-V*), insbesondere die Einhaltung der Wegebaustandards.
- Die verwendeten Baumaterialien müssen den technischen als auch rechtlichen Anforderungen entsprechen. Insbesondere bei Recyclingbaustoffen ist deren stoffliche Zusammensetzung durch ein entsprechendes Zertifikat nachzuweisen.
- Der Ausbau, die Befestigung bzw. Grundinstandsetzung muss zu einer Tragfähigkeit des Weges in Höhe von 40 Tonnen führen. Die Anzeige der geplanten Wegbaumaßnahme gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. die naturschutzrechtliche Genehmigung des Wegebauvorhabens ist vorzulegen (s. *Heft F2-Forstlicher Wegebau im Landeswald M-V*).
- Zum Leitfaden S. 22 wird folgende Präzisierung vorgenommen:  
„Keine Eingriffe sind Wegeerhaltungsmaßnahmen (Unterhaltung, Instandsetzung) einer bereits vorhandenen Wegebefestigung in gleicher Ausbauart, Länge und Breite sowie der Erhöhung der Tragfähigkeit (Auflastung) eines bereits bestehenden Weges in wassergebundener Form bei Beibehaltung der Ausbauart, Länge und Breite.“
- Von Forstbetrieben über 100 ha Waldeigentum innerhalb des Landes M-V muss ein Forsteinrichtungswerk vorliegen, welches nicht älter als 10 Jahre ist.
- **Stellungnahme des örtlich zuständigen Forstamtes / Nationalparkamtes**

➤ **Welche Zuwendungsbedingungen sind weiterhin relevant?**

- Zuwendungen unter 1.000 Euro je Antrag werden nicht bewilligt.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre.
- Die Zuwendung für Antragssteller mit mehr als 1.000 Hektar Waldeigentums- oder Waldbesitzfläche beträgt 60 % der für die übrigen Antragssteller gewährten Zuwendung.

- Anlagen, die in Zusammenhang mit dem Wegebau verändert werden müssen, werden per Einzelnachweis bei Antragsstellern mit mehr als 1.000 Hektar Waldeigentums- oder Waldbesitzflächen mit bis zu 42 % und bei den übrigen Antragsstellern mit bis zu 70 % gefördert
  
- **Zuwendungsempfänger können sein:**
  - Natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer land- oder forstwirtschaftlicher Flächen
  - anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften
  - Näheres regelt Punkt 3 der ForstGAKFöRL
  
- **Antragsunterlagen sind erhältlich:**
  - im Forstamt
  - Nationalparkamt
  - in der Zentrale der Landesforstanstalt – Malchin
  - auf der Internetseite [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)
  
- **Antragsunterlagen sind einzureichen im:**

Forstamt, Nationalparkamt

  - Der Antragsteller hat mit dem Antrag die dort aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen.
  - Kommunen sind verpflichtet, die einschlägigen Unterlagen zum Mindestlohn vorzulegen.
  - **Nur vollständige Anträge können bewilligt werden!**
  - **Realisierung der Maßnahme sowie Abschluss eines im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Vertrages erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides!**
  - **Die vorherige Ausschreibung von Leistungen ohne Zuschlagserteilung / Vertragsabschluss gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn.**
  
- **Nach Realisierung der Maßnahme:**
  - Die Fertigstellung ist dem Forstamt mit Einreichung Mittelanforderung inklusive der Originalrechnungen, eines Messprotokolls über die tatsächlich realisierte Wegelänge und des Baustoffzertifikats anzuzeigen. Für Eigenleistungen muss eine nachvollziehbare Abrechnung anhand der geleisteten produktiven Arbeitsstunden oder Sachleistungen vorgelegt werden.
  - Die geforderte Tragfähigkeit in Höhe von 40 Tonnen ist mittels geeigneter Prüfverfahren nachzuweisen, spätestens mit dem Verwendungsnachweis.
  - Die Maßnahme wird durch das Forstamt im Rahmen einer Inaugenscheinnahme oder Vor-Ort-Kontrolle auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides und der der Mittelanforderung beigefügten Unterlagen abgenommen. **Es werden nur fachgerecht durchgeführte Maßnahmen abgenommen!**

➤ **Nach Auszahlung:**

Ist nachzuweisen, dass die zur Auszahlung der Zuwendung eingereichten Ausgaben auch in vollem Umfang beim Zuwendungsempfänger entstanden sind.

Dazu hat der Zuwendungsempfänger:

- das ausgefüllte Formblatt -Verwendungsnachweis- bis spätestens zwei Monate nach Auszahlung bei der **Bewilligungsstelle in Malchin** einzureichen.
- entsprechende Belege einzureichen, die im Falle einer Auftragsvergabe an Dritte den Mittelfluss an die ausführende Firma nachweisen.

Als Zahlungsnachweis sind bei Beträgen ab 5.000 € grundsätzlich Kontoauszüge vorzulegen. Bei geringeren Beträgen oder in anderen geeigneten Fällen können auch bestätigte Einzahlungsbelege oder Barquittungen akzeptiert werden.

Neben dem zahlenmäßigen Nachweis im Verwendungsnachweis gehört zum Verwendungsnachweis auch der *Sachbericht*.

Wird die Verwendung der Zuwendung zu spät oder gar nicht nachgewiesen, können Zinsen erhoben werden bzw. die Zuwendung zurückgefordert werden.